

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **Freier Rundfunk Freistadt GmbH** (FN 247061 a beim Landesgericht Linz) wird dieser gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, die in Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „S LEONHARD/FREISTADT (Aussichtswarte) 88,4 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003, zuletzt geändert mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 02.08.2010, KOA 1.377/10-001, zugeteilten Versorgungsgebiet „Freistadt“ zugeordnet. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.
2. Der Freier Rundfunk Freistadt GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des BKS vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) näher beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Antrag vom 03.02.2012, bei der KommAustria am 08.02.2012 eingelangt und in der Folge geändert mit Schreiben vom 21.06.2012, 10.07.2012 und 20.11.2012, beantragte die Freier Rundfunk Freistadt GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der Übertragungskapazität „S LEONHARD/FREISTADT (Aussichtswarte) 88,4 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebiet „Freistadt“.

Am 21.12.2012 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung der beantragten Übertragungskapazität.

Am 12.11.2012 legte der technische Amtssachverständige DI Axel Baier ein frequenztechnisches Gutachten vor.

Die KommAustria veranlasste daraufhin für den 27.11.2012 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „S LEONHARD/FREISTADT (Aussichtswarte) 88,4 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 und 3 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 29.01.2013, um 13:00 Uhr, festgelegt. Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G wurde die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Mit Schreiben vom 19.11.2012 informierte die KommAustria die Antragstellerin über die bevorstehende Ausschreibung der gegenständlichen Übertragungskapazität.

Mit Schreiben vom 21.12.2012, bei der KommAustria am 27.12.2012 eingelangt, stellte die Antragstellerin einen neuen, inhaltlich im Wesentlichen gleichlautenden Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S LEONHARD/FREISTADT (Aussichtswarte) 88,4 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebiet „Freistadt“.

Es langten keine weiteren Anträge auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein.

Am 04.02.2013 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der neuerlichen technischen Prüfung der beantragten Übertragungskapazität auf Grund des neuen Antrags.

Am 12.02.2013 legte der technische Amtssachverständige DI Axel Baier ein weiteres frequenztechnisches Gutachten vor.

Mit Schreiben vom 14.02.2012 räumte die KommAustria der Oberösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 18.02.2013 nahm die Oberösterreichische Landesregierung zum Verfahren Stellung.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.1. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Mit der beantragten Übertragungskapazitäten „S LEONHARD/FREISTADT (Aussichtswarte) 88,4 MHz“ kann das Gebiet im St. Leonhard bei Freistadt versorgt werden. Die Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität beträgt ca. 5.000 Personen. Das von der beantragten Übertragungskapazität „S LEONHARD/FREISTADT (Aussichtswarte) 88,4 MHz“ versorgte Gebiet schließt unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet der Antragstellerin im Südosten an. Es kommt dabei zu einer Doppelversorgung von knapp 1.000 Personen, welche als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Für die beantragte Übertragungskapazität „S LEONHARD/FREISTADT (Aussichtswarte) 88,4 MHz“ besteht noch keine Genfer Planeintrag, das Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarverwaltungen wurde positiv abgeschlossen. Das Konzept der Antragstellerin ist somit als technisch realisierbar anzusehen und es kann aus technischer Sicht ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

2.2. Antragstellerin

2.2.1. Antrag

Die Antragstellerin beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität „S LEONHARD/FREISTADT (Aussichtswarte) 88,4 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebiets „Freistadt“. Sie führt dazu aus, mit der geplanten Erweiterung soll der bisher unversorgte östliche Bereich des politischen Bezirkes Freistadt versorgt werden.

2.2.2. Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge, Meinungsvielfalt und Wirtschaftlichkeit

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen brachte die Antragstellerin im Wesentlichen vor, seit Sendestart im März 2005 habe sie sich als eine echte Ergänzung zur bestehenden Medienlandschaft im Raum "Unteres Mühlviertel" entwickelt. Zahlreiche Initiativen aus den unterschiedlichsten gesellschaftlichen, sprachlichen und kulturellen Bereichen würden das Angebot an Sendezeit und Betreuung nutzen. Mit seinen oberösterreich-tschechischen Aktivitäten – die Interessierte aus dem gesamten Mühlviertel und Linz einbezögen –, der Programmarbeit mit SeniorInnen sowie der laufenden Arbeit mit Schulen, Jugend, Sozial- und Kultureinrichtungen erfülle das Freie Radio Freistadt eine wichtige komplementäre mediale Funktion, die – nicht zuletzt aufgrund der Kleinräumigkeit und Lokalität – von kommerziellen Medien und dem ORF nicht wahrgenommen werden könnten. Das Programm sei bereits jetzt nicht nur auf das bestehende Versorgungsgebiet hin ausgerichtet, sondern beziehe auch Initiativen, Themen, Inhalte, Vereine und Einzelpersonen aus dem hinzukommenden Gebiet in die Programmschöpfung (Offener Zugang) sowie auch Programmgestaltung von eigenproduzierten Sendereihen mit ein. Sämtliche Gemeinden im beantragten Versorgungsgebiet lägen im politischen Bezirk Freistadt und seien schon aus diesem Grund eng miteinander und vor allem mit dem bestehenden Versorgungsgebiet und mit der Bezirkshauptstadt Freistadt als Zentrum und Studiostandort verbunden.

Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit brachte die Antragstellerin vor, das Programm finanziere sich aus Förderungen des Landes OÖ, des Bundes, aus Mitteln der Europäischen

Union sowie Eigeneträgen aus Projekten, Ausbildungspartnerschaften und Sponsoring. Die Antragstellerin sei organisatorisch, wirtschaftlich und programmlich auf stabilem Niveau konsolidiert, sodass die Finanzierung eines dritten Sendestandortes dauerhaft gewährleistet sei. Die Gesellschaft sei schuldenfrei und verfüge per 31.12.2010 über ein Eigenkapital von € 44.663,44. Die tatsächlichen jährlichen Kosten für den Betrieb der dritten Sendeanlage in St. Leonhard könnten durch das (bestehende) laufende Budget gedeckt werden. Man gehe dabei von monatlichen laufenden Kosten für den Standort in der Höhe von maximal € 230,- aus. Dieser Betrag beinhalte die Kosten für Standortmiete, Mitbenutzung der Mastanlage sowie die laufenden Kosten für Strom sowie Signalzubringung über Internet, sofern ein Ballempfang technisch nicht realisierbar sei. Daraus würden sich jährliche maximale Gesamtkosten in der Höhe von € 2.760,- ergeben. Der Jahresabschluss für 2011 weise Umsätze aus Subventionen, Zuschüssen und Eigenerlösen in der Höhe von € 179.410,- aus. Im Jahr 2010 seien € 179.696,- gewesen. Die zu erwartenden maximalen laufenden Kosten für den beantragten Standort entsprächen etwa 1,5 % des jährlichen Gesamtumsatzes. Selbst für den Fall, dass es im Bereich der Erlöse zu Kürzungen kommen sollte, könnten die laufenden Kosten auch mittelfristig über den laufenden Betrieb gedeckt werden. Im Hinblick auf die bereits seit 2010 laufenden konzeptionellen Planungen und die zu erwartenden Errichtungskosten im Falle einer Frequenzzuordnung sei im Jahresabschluss von 2010 eine freie Kapitalrücklage von € 10.000,- gebildet worden. Die Antragstellerin verfüge über eine derzeit nicht im Betrieb befindliche neuwertige Ersatzsendeanlage (Sender, Endstufe und Ballempfänger), die für den beantragten vorgesehen und in der Erstellung des technischen Konzeptes berücksichtigt worden sei. Im Bereich der Kosten für die Errichtung und Inbetriebnahme des Standortes gehe die Antragstellerin daher von einem vergleichsweise geringen noch offenen Investitionsvolumen in der maximalen Höhe der gebildeten Kapitalrücklage von € 10.000,- aus. Die zu erwartenden laufenden Kosten für das Jahr 2013, ebenso wie die einmaligen Errichtungskosten seien im Planbudget für 2013 bereits berücksichtigt, sodass im Falle einer Zuteilung der Übertragungskapazität eine umgehende Errichtung und Inbetriebnahme des Senders erfolgen könne. Die der Antragsstellung nachweislich angefallenen Planungskosten ("Technisches Konzept") und die im Zuge der Durchführung der Versuchsabstrahlung vom 24.09.2012 bis 25.09.2012 angefallenen Kosten würden € 5.196,40 betragen.

2.2.3. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antragstellerin ist eine beim Landesgericht Linz zu FN 247061 a eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Freistadt und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 35.000,-.

Gesellschafter der Antragstellerin sind der Verein Freies Radio Freistadt (35 %), die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH (22 %), der Verein „Local-Bühne Freistadt“ (14%), der Verein SeniorInnenradio Freistadt (6,5 %), der Verein "KUPF - Kulturplattform Oberösterreich" (5 %), Otto Tremetzberger (2 %), der Verein "Kulturzentrum Alte Schule" (2 %), der Kulturverein "WOAST" (1 %), Christiane Jogna (2 %), die Steininger Gesellschaft m.b.H. (2 %), Mag. Johann Moser (1,5 %), Mag. Wolfgang Steininger (1 %), Hedwig Hofstadler (1%), Karl Katzinger (1 %), Dr. Bernhard Gugel (1 %), Martin Peter Herzberger (1 %), Mag. Hannes Peherstorfer (1%), sowie Franz Steinmaßl (1 %).

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist auf Grund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.376/11-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 105,0 MHz“.

Die Antragstellerin ist zu 5 %, die Otto Tremetzberger zu 2 %, die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH zu 15 % und der Verein "KUPF - Kulturplattform Oberösterreich" zu 10 % an der DORF TV GmbH beteiligt, welche auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 30.03.2010, KOA 4.415/10-001, über die lokale Multiplexplattform MUX C –

Oberösterreich das digitale Fernsehprogramm „Dorf TV“ verbreitet. Die Antragstellerin sowie die an dieser Beteiligten sind darüber hinaus weder Rundfunkveranstalter noch an solchen beteiligt.

2.2.4. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter in Österreich

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2010, KOA 1.377/10-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Freistadt“. Das Versorgungsgebiet „Freistadt“ umfasst gemäß dem zitierten Bescheid den Bezirk Freistadt, südliche Teile des Bezirkes Linz Land, die Stadt Steyr sowie nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land..

Die Antragstellerin betreibt derzeit im Versorgungsgebiet „Freistadt“ folgende Sender:

- FREISTADT 3 (Oberrauchenödt) 107,1 MHz
- WARTBERG (Hochbehälter) 103,1 MHz

2.3. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung nahm mit Schreiben vom 18.02.2013 gemäß § 23 PrR-G Stellung und befürwortete die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität an die Antragstellerin.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem eingebrachten Antrag vom 03.02.2012 samt Ergänzung, dem Antrag vom 21.12.2012, den zitierten Akten der KommAustria, aus dem Zentralen Vereinsregister (ZVR) und dem offenen Firmenbuch, sowie aus den schlüssigen und nachvollziehbaren technischen Gutachten des Amtssachverständigen DI Axel Baier vom 12.02.2013.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum*

- Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*
- 2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*
 - 3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*
 - 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.*

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...]

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen. Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden

Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.3. Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Die Antragstellerin beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „S LEONHARD/FREISTADT (Aussichtswarte) 88,4 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet „Freistadt“ zur Erweiterung.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung an die Antragstellerin entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazitäten mit etwa 5.000 Einwohnern unter der Schwelle von 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 PrR-G wurde nicht durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt, sondern erfolgte - neben der Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ - durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at).

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 29.01.2013 um 13:00 Uhr. Der neuerliche Antrag der Antragstellerin langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.4. Zum Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität

Der Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten richtet sich auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes, um bisher unversorgte Teile des Bezirks Freistadt zu versorgen. Im Gutachten des Amtssachverständigen wird hierzu dargelegt, dass das von der beantragten Übertragungskapazität „S LEONHARD/FREISTADT (Aussichtswarte) 88,4 MHz“ versorgte Gebiet unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet der Antragstellerin im Südosten anschließt. Es kommt dabei zu einer Doppelversorgung von knapp 1.000 Personen, welche als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Weiters entsteht durch Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen werden. Darüber hinaus konnte auch glaubhaft dargelegt werden, dass ein ökonomischer Zusammenhang zwischen den verfahrensgegenständlichen Gebieten besteht. Die Antragstellerin konnte weiters glaubhaft machen, dass die beantragte Erweiterung für sie wirtschaftlich tragbar ist.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erfolgt. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Zulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervor gekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen,

finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

4.5. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Die Oberösterreichische Landesregierung befürwortete in ihrer Stellungnahme vom 18.02.2013 die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität an die Antragstellerin.

4.6. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

4.7. Auflagen in technischer Hinsicht

Das internationale Befragungsverfahren für die gegenständliche Übertragungskapazität „S LEONHARD/FREISTADT (Aussichtswarte) 88,4 MHz“ wurde positiv abgeschlossen, somit kann derzeit ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 7. März 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Freier Rundfunk Freistadt GmbH, z.Hd. GF Otto Tremetzberger, Salzgasse 25, 4240 Freistadt, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
2. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, **per E-Mail**
3. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, **per E-Mail**
4. Abteilung RFFM, **im Haus**

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.377/13-003

1	Name der Funkstelle	S LEONHARD/FREISTADT																																																																																																																																		
2	Standort	Aussichtswarte																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Freier Rundfunk Freistadt																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	88,40																																																																																																																																		
6	Programmname	Lt. Antrag																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E40 53		48N26 28	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	882																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	20																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,1																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	21,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,6</td> <td>10,3</td> <td>11,9</td> <td>13,7</td> <td>15,2</td> <td>16,6</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>60</th> <th>70</th> <th>80</th> <th>90</th> <th>100</th> <th>110</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,8</td> <td>18,8</td> <td>19,7</td> <td>20,3</td> <td>20,7</td> <td>20,9</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>120</th> <th>130</th> <th>140</th> <th>150</th> <th>160</th> <th>170</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>21,0</td> <td>20,9</td> <td>20,7</td> <td>20,3</td> <td>19,7</td> <td>18,8</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>180</th> <th>190</th> <th>200</th> <th>210</th> <th>220</th> <th>230</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,8</td> <td>16,6</td> <td>15,2</td> <td>13,7</td> <td>11,9</td> <td>10,3</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>240</th> <th>250</th> <th>260</th> <th>270</th> <th>280</th> <th>290</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,6</td> <td>7,0</td> <td>6,1</td> <td>6,6</td> <td>5,1</td> <td>5,1</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>300</th> <th>310</th> <th>320</th> <th>330</th> <th>340</th> <th>350</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>5,1</td> <td>5,1</td> <td>5,1</td> <td>6,6</td> <td>6,1</td> <td>7,0</td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	8,6	10,3	11,9	13,7	15,2	16,6	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	17,8	18,8	19,7	20,3	20,7	20,9	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	21,0	20,9	20,7	20,3	19,7	18,8	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	17,8	16,6	15,2	13,7	11,9	10,3	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	8,6	7,0	6,1	6,6	5,1	5,1	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	5,1	5,1	5,1	6,6	6,1	7,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,6	10,3	11,9	13,7	15,2	16,6																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,8	18,8	19,7	20,3	20,7	20,9																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	21,0	20,9	20,7	20,3	19,7	18,8																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,8	16,6	15,2	13,7	11,9	10,3																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,6	7,0	6,1	6,6	5,1	5,1																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	5,1	5,1	5,1	6,6	6,1	7,0																																																																																																																														
17	Gerätetype	Das Sendgerät entspricht dem Bundesgesetz (FTEG) BGBl. I Nr./ 2001 i dgF .																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		A hex	7 hex	54 hex																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	A hex	hex	hex																																																																																																																															
		überregional	A hex	hex	hex																																																																																																																															
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	BE Freistadt - 107,1																																																																																																																																		
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			